

# Nutzungsordnung

## Belegungsrichtlinien für das Gästehaus

### Präambel

Das Gästehaus der Hochschule Darmstadt wird als internationale Begegnungsstätte der Hochschule Darmstadt und ihrer Gäste aus dem Ausland sowie der Gäste des Präsidiums betrieben. Jegliche Nutzung ist diesem Zweck zuzuordnen.

Der Veranstaltungsraum des Gästehauses dient dem Zweck der Einrichtung einer internationalen Begegnungsstätte mit verschiedenen kulturellen Angeboten und kann insbesondere für Gremiensitzungen und Tagungen der Hochschule genutzt werden.

### 1. Wohnberechtigung

[1] Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Hochschule Darmstadt sind während ihres Aufenthaltes an der Hochschule berechtigt, mit ihren Ehegatten und Lebenspartnern im Gästehaus zu wohnen. Soweit es die Räumlichkeiten zulassen, können auch Kinder mit aufgenommen werden.

[2] Ist das Gästehaus durch Wohnberechtigte in Abs. 1 nicht vollständig belegt, können andere ausländische Gäste der Hochschule Darmstadt zugelassen werden.

[3] Dies können auch ausländische Gäste anderer Darmstädter Hochschulen und Forschungseinrichtungen sein. Sie werden aber mit geringerer Priorität zugelassen.

[4] Über anderweitige Belegungen entscheidet das Präsidium.

### 2. Antragstellung/Anmeldung

[1] Der Antrag auf Unterkunft im Gästehaus erfolgt über die Abteilung Internationalisierung.

[2] Die eingehenden Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. In dieser Reihenfolge wird eine Belegungsliste gebildet. Grundsätzlich werden die Wohnplätze im Gästehaus nach der Belegungsliste unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu 1. (1-4) vergeben.

[3] Die Antragssteller erhalten eine schriftliche Zu- oder Absage, die verbindlich ist.

### **3. Rücktritt**

[1] Tritt ein Mieter nach Unterzeichnung des Mietvertrages vom Vertrag zurück, ist zur Abgeltung der angefallenen Verwaltungskosten eine Pauschale von € 50 zu entrichten.

[2] Die Stornierungsfrist für einen Monatsaufenthalt beträgt 30 Tage im Voraus. Die Stornierung für einen Wochenaufenthalt beträgt 7 Tage im Voraus. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind entsprechende Ausfallmieten zu zahlen, sofern diese anfallen. Kann das Appartement anderweitig vermietet werden, fallen keine Ausfallmieten an.

### **4. Wohndauer**

[1] Grundsätzlich kann ein Mieter im Gästehaus während der Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit an der Hochschule Darmstadt wohnen. Im Höchstfall beträgt diese Wohndauer ein Semester bzw. 6 Monate.

[2] Im Ausnahmefall ist eine Verlängerung möglich, über die das Präsidium entscheidet. Eine Verlängerung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.

[3] Aus wirtschaftlichen Gründen kann ein Aufenthalt, der weniger als 1 Woche beträgt, nur im Ausnahmefall bewilligt werden.

### **5. Datenschutz/Meldepflicht**

[1] Die Daten des Antrages werden zum Zweck der Bearbeitung automatisiert erfasst und gespeichert.

[2] Die Mieter werden auf ihre Verpflichtung hingewiesen, bei Aufenthalten, die länger als 2 Monate dauern, ihrer Meldepflicht beim zuständigen städtischen Einwohnermeldeamt nachzukommen.

### **6. Veranstaltungsraum**

[1] Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes ist ebenfalls eine Anmeldung/Antragsstellung über die Abteilung Internationalisierung erforderlich. Antragsstellungen aus den Fachbereichen erfolgen über die jeweiligen Dekane. Antragsstellungen aus den Abteilungen erfolgen über die jeweiligen Ressortleiter. Die Nutzung durch studentische Gruppen/Gremien ist nicht möglich.

[2] Die Nutzung des Veranstaltungsraumes ist ausschließlich für dienstliche Zwecke gestattet. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

[3] Die Nutzung durch Dritte, die nicht der Hochschule Darmstadt angehören, ist nicht gestattet und eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte ist untersagt.

[4] Die Teilnehmerzahl einer solchen Veranstaltung, Tagung, Sitzung etc. darf 35 Personen nicht überschreiten.

[5] Der Nutzer haftet für eventuelle Schäden an Mobiliar, Räumen und Einrichtungsgegenständen. Der Nutzer ist ebenfalls für die Einhaltung des freien Zugangs (Feuerwehruzufahrt/parkende Autos) und der Lärmschutzrichtlinien (nächtliche Ruhestörung der Mieter und Nachbarn) und für die sachgerechte Entsorgung von anfallendem Müll verantwortlich.

[6] Durch evtl. nicht-Einhaltung der o.g. Richtlinien entstehende Kosten und Gebühren trägt der Nutzer.

## **7. Mietbedingungen**

[1] Die Mietbedingungen werden in der jeweils gültigen Fassung des Mietvertrages geregelt.

[2] Den Mietern steht neben den angemieteten Räumlichkeiten die Küche im Erdgeschoss, der Fernsehraum, ebenso wie Garten und Terrasse zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

[3] Die Mieter sind zur Sorgfalt verpflichtet und haften für eventuelle Schäden an Räumen, Mobiliar und Einrichtungsgegenständen.

[4] Die Höhe der Mieten, der Kautions- und der Reinigungskosten wird durch die Abteilung Bau- und Liegenschaften berechnet und festgelegt.

[5] Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

## **8. Verantwortlichkeiten**

[1] Für die Einteilung der Belegung der Appartements und des Veranstaltungsraumes ist die Abteilung Internationalisierung verantwortlich.

Die Abteilung Internationalisierung übernimmt auch die Erstellung der entsprechenden Webseiten, geeigneter Flyer und Werbe- und Informationsmaterialien für das Gästehaus.

Die Abteilung Internationalisierung unterstützt die Gäste und Bewohner bei deren Anreise, Ankunft und während des Aufenthaltes in Darmstadt.

[2] Für die Unterhaltung des Gebäudes, die technischen und sanitären Anlagen, ebenso wie die Reinigung, die Müllentsorgung, die Gartenpflege und den Winterdienst ist die Abteilung Bau- und Liegenschaften an der Hochschule Darmstadt verantwortlich. Sie kann dafür Aufträge an externe Unternehmen erteilen und benennt einen Hausmeister für die Liegenschaft.

Die Abteilung Bau- und Liegenschaften übernimmt während ihrer Öffnungszeiten auch die Zimmer- und Schlüsselübergabe, die Abnahme bei Ein- und Auszug und verwaltet die Mietverträge. Sie rechnet Miet- und Reinigungskosten ebenso wie den Einzug und die Rückzahlung der Kautions direkt mit den Mietern ab.

[3] Die Hochschule Darmstadt tritt dem Verbund der IBZ und hochschulnaher Gästehäuser in Deutschland e.V. bei.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 15. Mai 2012 in Kraft.

Stand Mai 2012

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt